

# Stellungnahme

Dezember 2024

## Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung

### Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat einen Vorschlag für ein Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus höheren Netzebenen veröffentlicht und zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser Vorschlag würde in Regionen mit unzureichenden Netzkapazitäten faktisch neue Projekte mit hohem Netzanschlussbedarf verhindern. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf den Standort Deutschland, auch im Hinblick auf Rechenzentren als nötige Infrastruktur für eine souveräne digitale Transformation. Im Folgenden machen wir daher einen Alternativvorschlag, bei dem die Anschlusskapazitäten nach dem Eingangszeitpunkt der Anträge verteilt werden, jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, die gewisse Kriterien erfüllen.

*Hinweis: Das Tabellenformat basiert auf dem verpflichtenden Excel-Formular zur Abgabe einer Stellungnahme der Bundesnetzagentur*

### Vorschläge

Kapitel	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
A.	Es muss ein umfassender Dialog mit allen betroffenen Stakeholdern stattfinden. Dafür braucht es mehr Zeit und umfassendere Diskussions- und Beteiligungsmöglichkeiten als die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme.	Die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme ohne umfassende Dialoge mit den betroffenen Stakeholdern (insbesondere betroffenen Industriezweigen) wird den Auswirkungen der Entscheidung nicht gerecht. Eine voreilige Entscheidung könnte den Standort Deutschland nachhaltig schädigen.

<p>D.</p>	<p>Statt des Repartierungsverfahrens sollte ein Modell angewendet werden, bei dem die Anschlusskapazitäten nach dem Eingangszeitpunkt der Anträge verteilt werden, jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, die gewisse Kriterien erfüllen.</p> <p>Ein spezielles Verfahren mindestens ab der Hochspannungsebene von 110 kV, ähnlich wie in anderen EU-Ländern, wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Auf dieses fokussiert sich diese Stellungnahme.</p> <p>Um nicht mehrere Anfragen für das gleiche Grundstück zu erhalten, sollte die Anfrage an das Grundstück gebunden sein.</p>	<p>Deutschland darf sich bei diesem für die Zukunft des Landes zentralen Thema keinen Sonderweg erlauben. In keinem anderen Land wird auf ein pauschales Repartierungsverfahren auf allen Spannungsebenen gesetzt, da dieses Großprojekte in vielen Regionen faktisch verhindert.</p> <p>Durch das Repartierungsverfahren wird es in Regionen ohne ausreichende Netzkapazitäten faktisch keine Projekte, die große Netzanschlusskapazitäten benötigen, geben. Dies kann nicht im Interesse des Standortes Deutschland liegen. Nach dem derzeitigen Vorschlag würde das deutsche Industriewachstum ins Stocken geraten, da der vorgeschlagene Kapazitätszuweisungsmechanismus keine Sicherheit für Anschlüsse bietet und somit nicht attraktiv für Investitionen wäre. Am Beispiel Rechenzentren verdeutlicht sich diese Problematik: Ohne größere Rechenzentrumsprojekte fehlt die nötige Infrastruktur für eine souveräne digitale Transformation. Auch die gewünschte Führungsrolle als KI-Standort rückt so in weite Ferne. Insbesondere KI erfordert häufig eine hohe Anzahl spezialisierter, eng miteinander vernetzter Komponenten innerhalb eines Rechenzentrums. Auch andere Rechenzentren lassen sich erst ab einer gewissen Größe wirtschaftlich betreiben, sind jedoch für die Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft unverzichtbar.</p> <p>Zudem besteht hier ein Zielkonflikt mit dem Energieeffizienzgesetz. Nach diesem sollen Rechenzentren sich in der Nähe von großen Wärmenetzen ansiedeln, um ihre Abwärme abzugeben. Diese befinden sich jedoch in Ballungsgebieten, in denen auch die Stromnetzkapazitäten häufig begrenzt sind. Die Ansiedlungsmöglichkeiten werden also auf Gebiete beschränkt, in denen es Wärmenetze und große Stromnetzkapazitäten gibt, damit überhaupt die Umsetzung eines großen Rechenzentrums möglich ist. Die ohnehin schon wenigen verfügbaren geeigneten Ansiedlungsflächen werden dadurch weiter eingegrenzt. Faktoren wie die Anbindung an Internetknoten, die Verfügbarkeit von Fachkräften und Sicherheitsaspekte (geologische Stabilität, kein Hochwassergebiet, keine Gefährdung durch problematische Unternehmen...) müssen bei einer Ansiedlung beachtet werden. Durch Energieeffizienzgesetz und die hier unterbreiteten Vorschläge wird die Ansiedlung neuer Rechenzentren in Deutschland bedeutend erschwert und lähmt die Entwicklung zu einem Digital und KI-Standort. Regulatorisch sollte also berücksichtigt werden, dass die Nähe zu (erneuerbarer)</p>
-----------	--	--

		<p>Energieerzeugung und die Nähe zu (häufig in Ballungsgebieten verfügbare) Wärmenetzinfrastruktur einen Zielkonflikt darstellt.</p> <p>Eine Kombination des Windhundprinzips mit Projektreife-Kriterien würde die Fairness der Vergabe verbessern und trotzdem kommerzielles und industrielles Wachstum ermöglichen. Dabei würde der Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin eine Rolle spielen, jedoch nur für Projekte, die einen bestimmten Reifegrad erreicht haben. Dies würde sicherstellen, dass nur realisierbare Projekte Netzkapazitäten erhalten und gleichzeitig strategische Anfragen minimiert werden.</p>
D.III.1.	<p>Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweisen muss.</p>	<p>Anträge für notwendige Genehmigungen für Rechenzentrumsprojekte müssen auf einem finalen Design basieren, doch ein solches Design kann nicht erstellt werden, solange die Stromkapazitäten nicht endgültig zugeteilt sind. Ohne Klarheit über die verfügbare Anschlusskapazität ist es unmöglich, die technischen Anforderungen und die Infrastruktur eines Projekts präzise zu planen. Eingereichte Designs müssen daher verbindlich sein, da nachträgliche Anpassungen nicht nur hohe Kosten und Verzögerungen nach sich ziehen, sondern auch den gesamten Planungsprozess von Grund auf infrage stellen können. Die Zusage zum Stromanschluss ist einer der zentrale Grundprämissen, um überhaupt Genehmigungen nach BImSchG und BauGB einreichen zu können - nicht umgekehrt. Die Vorbereitung eines üblichen Antrags (inklusive Baurechtsschaffung) für ein Rechenzentrumsprojekt belaufen sich auf mindestens 2 Jahre. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer erheblichen Verschwendung von Zeit und Ressourcen bei allen planungsintensiven Branchen mit hohen Energiebedarfen führen. Planungen, die auf unsicheren Grundlagen beruhen, müssen oft mehrfach überarbeitet werden, was nicht nur wertvolle Zeit kostet, sondern auch unnötig Kapazitäten bindet – sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Behörden. Diese ineffiziente Vorgehensweise bremst wichtige Projekte aus, belastet die Beteiligten und schadet letztlich dem Innovations- und Wirtschaftsstandort.</p> <p>Für den Anwendungsfall des bundesweiten und skalierten Aufbaus von Ladeinfrastruktur müssten durch diese Teilnahmebedingung ein Großteil der Genehmigungsanträge vorgezogen werden, obwohl der Petent noch keine Sicherheit hat, ob er die benötigte Netzanschlusskapazität für das</p>

		<p>betreffende Projekt erhalten wird. Dies führt sowohl bei den Petenten als auch bei den i. d. R. ohnehin stark verzögert agierenden Genehmigungsbehörden zu erhöhtem Personalaufwand und Mehrkosten (einschließlich öffentlicher Gelder für Personal zur Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte, die möglicherweise nicht realisiert werden, wenn keine Kapazität zugeteilt wird).. Die Nachweise der Projektreife stehen in Wechselwirkung mit dem Netzanschluss – ohne den Netzanschluss kann ein Betreiber nur eine eingeschränkte Projektreife nachweisen. Zusätzlich müssen aufgrund der i. d. R. geltenden Verfahrensfreiheit für den Bau von Ladesäulen gemäß Landesbauordnungen für Ladeinfrastrukturprojekte im Massenrollout keine Bauanträge gestellt werden und die Vorgabe wäre für diesen Anwendungsfall nicht realisierbar. Insgesamt würden durch diese Teilnehmbedingung zusätzliche Hürden für den Aufbau von Ladeinfrastruktur entstehen.</p>
D.III.1	<p>Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Nachweise der Petent einreichen müsste, um die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken zu belegen. Aus unserer Sicht muss ein Gestattungsvertrag, eine Eigentümerzustimmungserklärung oder eine Netzanschlussvollmacht ausreichen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz bei der Übermittlung der Nachweise eingehalten wird.</p>	<p>Betreiber von Ladeinfrastruktur bauen häufig Ladesäulen auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) auf. Da in diesen Fällen der Ladeinfrastrukturbetreiber nicht der Eigentümer dieser Flächen ist, sondern der Kooperationspartner, könnten nur die genannten Nachweise eingereicht werden.</p>
D.III.	<p><b>Vor Anfrage</b></p> <p>Um unseriöse und spekulative Anfragen bei Rechenzentrumsprojekten herauszufiltern, sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exklusivitätsvereinbarung o. ä. Verfügungsberechtigungen bezüglich des Grundstücks</li> <li>• Solvenz des Petenten; Bank- oder Muttergesellschaftsgarantien</li> </ul>	<p>Derzeit gibt es das Problem, dass es viele spekulative Anfragen für große Rechenzentrumsprojekte gibt. Häufig werden diese von Grundstücksentwicklern und spekulativen Investoren getätigt, um die Grundstücke mit Netzanschlusskapazitäten dann weiterzuverkaufen. Um dem entgegenzuwirken, sollte das Projekt und das dahinterstehende Unternehmen gewisse Qualitätskriterien erfüllen müssen, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen.</p> <p>Landkauf und vollständige Genehmigungseinreichung dürfen kein Kriterium für eine Anfrage sein. Dies wäre unverhältnismäßig, da das Ziel mit milderer Milde genauso gut zu erreichen und im gleichen Maße effektiv ist. Das zeigt sich auch in KraftNAV §4 Absatz 7, Nr. 1 und 2, die für ähnlich gelagerte Fälle (Großprojekte in 110kV Spannungsebene) genutzt wird:</p> <p>„(7) Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des</p>

		<p>Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,</li> <li>2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen“</li> </ol> <p>Zur Angleichung der Verfahren fordern wir diese Schritte ebenso erst später im Verfahren, nämlich im nächsten Abschnitt zu den Kriterien vor Inbetriebnahme des Anschlusses.</p>
D.III.	<p>Um strategische Anfragen zu reduzieren, sollte bereits bei Beantragung eine angemessene Gebühr verlangt werden. Diese kann dann bei Annahme mit dem Baukostenzuschuss/Hausanschlusskosten verrechnet werden.</p>	<p>Diese Regelung würde sicherstellen, dass nur ernsthafte Projekte in die Planung aufgenommen werden, und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Netzbetreiber und Behörden reduzieren.</p>
D.	<p><b>Vor Inbetriebnahme des Anschlusses</b></p> <p>Damit zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme des Anschlusses „tote“ Projekte aussortiert werden, müssen bis zur Inbetriebnahme Kriterien erfüllt werden. Bei Nicht-Erfüllung kann ein Projekt die zugeteilte Kapazität wieder verlieren, ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühr.</p> <p>Wir benötigen einen beschleunigten Weg zu einem Schlichtungsmechanismus. Dieser Mechanismus ist erforderlich, um schnell und effizient Konflikte zu lösen, die zwischen potenziellen Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern entstehen können, insbesondere wenn es um die Interpretation der Erfüllungskriterien oder die Bewertung von Verzögerungen geht. Ein zügiger Schlichtungsprozess kann helfen, Projektverzögerungen zu minimieren, faire Entscheidungen sicherzustellen und das Risiko langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen zu reduzieren.</p> <p>Diese müssen individuell mit dem Netzbetreiber beschlossen werden und vom Anschlussnehmer nicht</p>	<p>Zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme müssen „tote“ Projekte, die nicht weitergeführt werden, aussortiert werden, damit die Kapazitäten wieder für andere Projekte genutzt werden können.</p> <p>KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5: „Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,</li> <li>2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen,</li> </ol>

	<p>verschuldete projektbezogene Verzögerungen berücksichtigen. Dazu können folgende Kriterien gehören Diese sind wieder nah an KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5 orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkauf</li> <li>• Anzahlung des Baukostenzuschusses</li> <li>• Abgestimmter Plan des Bau- und Planungsfortschrittes (z.B. Genehmigungen beantragt, Nachweis oder Bestellung von Komponenten)</li> <li>• Nach Inbetriebnahme scheidet jedweder Verlust von Kapazitäten aus.</li> </ul>	<p>3.der Abschluss von Verträgen über die Lieferung der wesentlichen notwendigen Kraftwerkstechnik oder entsprechende vertragliche Optionen,</p> <p>4. die Freigabe der Netzanschlussarbeiten durch den Anschlussnehmer,</p> <p>5. der Beginn von Baumaßnahmen.“</p>
<p>D.</p>	<p><b>Ausbauphase</b></p> <p>Es muss die Möglichkeit geben, dass neben Projekten, die sofort die vollständige Netzanschlusskapazität benötigen, auch Projekte umgesetzt werden können, die über mehrere Phasen ausgebaut werden. Dazu gehören Rechenzentrums-Campus, mit mehreren separaten Rechenzentren, die zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden.</p> <p>Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten gemeinsam langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur für den gesamten Campus vereinbart werden.</p> <p>Es ist jedoch entscheidend, dass Anschlussnehmer weiterhin Planungssicherheit bezüglich der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlusskapazität haben und diese im Laufe der Zeit schrittweise ausbauen können.</p> <p>Nachdem der vereinbarte Ausbauplan zeitlich abgeschlossen ist, muss die für die vollständige Nutzung der Anschlusskapazitäten benötigte Infrastruktur vollständig ausgebaut sein.</p> <p>Falls der Ausbauplan nicht spätestens 10 Jahre nach dem vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen ist, können von der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Rechenzentren) nicht nutzbare Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden. Dies würde sicherstellen, dass teilweise fertiggestellte Projekte (z. B. ein Rechenzentrumsgebäude</p>	<p>Rechenzentrums-Projekte bestehen häufig aus mehreren separaten Rechenzentren auf einem Campus. Es werden dabei nach und nach neue Gebäude gebaut, ausgestattet und in Betrieb genommen.</p> <p>Dies ermöglicht ein planbares "Hochfahren" von Projekten, die nicht von Anfang an die gesamte Anschlussleistung benötigen. Dies ist z. B. sowohl bei Rechenzentrums- als auch Elektromobilitäts-Ladestationsprojekte der Fall, da diese schrittweise in die reservierte Kapazität hineinwachsen. Dieses „Hineinwachsen“ in die volle Kapazität ermöglicht die Bedienung von mehr Petenten.</p> <p>Die langfristige Sicherheit hinsichtlich der verfügbaren Kapazität ist entscheidend, bevor eine Investitionsentscheidung getroffen wird, um sicherzustellen, dass das Grundstück in der Zukunft skaliert werden kann. Aus diesem Grund sichern sich Rechenzentren typischerweise Kapazitäten und bauen diese dann schrittweise aus – die Investition in die erste Phase des Projekts (z. B. das erste Rechenzentrumsgebäude) ist davon abhängig, dass die Kapazität für den Ausbau zusätzlicher Rechenzentrumsgebäude in der Zukunft zur Verfügung steht.</p>

	<p>innerhalb eines Campus mit ursprünglich drei geplanten Rechenzentren) nur die tatsächlich erforderlichen und nutzbaren Ressourcen behalten. Sollte der Anschlussnehmer, die ihm vertraglich zugesagten maximalen Kapazitäten nicht oder nur teilweise benötigen, dann können die nicht benötigte Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden.</p>	
<p>D.</p>	<p><b>Hochlauf-Phase (Ramp-Up)</b></p> <p>Es ist erforderlich, neben Projekten mit sofortigem Bedarf an voller Netzanschlusskapazität auch solche zu ermöglichen, die eine schrittweise Kapazitätssteigerung über mehrere Jahre vorsehen. Dies betrifft insbesondere Rechenzentren. Zu diesem Zweck sollte ein verbindlicher „Hochlaufplan“ zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbart werden.</p> <p>Zusätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, den Hochlaufplan flexibel anzupassen, ohne die vereinbarte maximale Endkapazität einzubüßen. Diese Regelung würde Netzbetreibern die effiziente Nutzung temporär freier Kapazitäten ermöglichen und gleichzeitig Rechenzentrumsbetreibern die Sicherung von Kapazitäten für zukünftiges Wachstum garantieren.</p> <p>Falls der Anschlussnehmer weniger Auslastung der Kapazität hat, als in den Stufen des „Hochlaufplans“ vereinbart, gilt das im nächsten Vorschlag definierte „Use it or pay it“-Verfahren.</p>	<p>Bei Rechenzentren dauert dies bis zu 10 Jahre. Es besteht eine grundlegende Unsicherheit hinsichtlich des genauen Zeitplans des Ausbaus der IT-Systeme, da die Nachfrage nach digitalen Diensten schwer genau vorherzusagen ist.</p> <p>In dieser Phase besteht die physische Infrastruktur bereits, wird jedoch noch nicht vollständig genutzt. Erst finden Tests der technischen Infrastruktur statt. Folgend ziehen Kunden ein bzw. die Nachfrage nimmt stetig zu.</p>
<p>D.</p>	<p><b>Betriebsphase</b></p> <p>Sollte nach Abschluss des „Hochlaufplans“ die vollständig ausgebaute Infrastruktur zu weniger als 50% genutzt werden, ist die Implementierung eines finanziellen Sanktionsmechanismus nach dem "Use it or pay it"-Prinzip vorgesehen. Die Entwicklung dieses Mechanismus obliegt der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Festlegung angemessener Sanktionsgebühren ist eine Konsultation der Industrie unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sanktionsgebühren die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzkapazität widerspiegelt. Dies würde dem Netzanschlussnehmer einen Anreiz geben, die zugeteilte Kapazität zu nutzen, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Netzbetreiber die</p>	<p>Auch vollständig ausgebaute Rechenzentren schöpfen fast nie die gesamte verfügbare Anschlussleistung aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kapazitätsreserven für Notfallszenarien vorgehalten werden müssen. Ein weiteres Problem ist, dass die durchschnittliche Last in der Regel deutlich unterhalb der maximalen Anschlusskapazität liegt, jedoch an heißen Sommertagen oder bei anderen Extremereignissen Spitzenlasten auftreten können, die bis zur vollen Kapazität reichen. Extreme Wetterereignisse, thermische Managementanforderungen und Druckregulierung bei Hitzeextremlagen und Starkwind sowie die Wiederaufladung von USV-Systemen nach einem Netzausfall erhöhen den erforderlichen Leistungsspielraum.</p>

	<p>Investitionskosten für das Netz zurückgewinnen und die Interessen aller Netznutzer berücksichtigen kann.</p>	<p>Die Auslastung hängt maßgeblich vom Nutzungsverhalten der Kunden ab und kann vom Rechenzentrumsbetreiber nicht beeinflusst werden.</p>
D.	<p>Für Planbarkeit und sinnvolle Antragsstellung veröffentlichen die Netzbetreiber gemäß Art. 50 Absatz 4(a) der EU Elektrizitätsmarktdesignverordnung (EU) 2019/942 in transparenter Weise klare Informationen über die verfügbare Kapazität für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch monatlich. Diese regelmäßige Aktualisierung der relevanten Informationen kann somit sicherstellen, dass Kunden Zugang zu den aktuellsten Informationen haben, wenn sie neue Standorte für Anschlüsse erschließen wollen.</p> <p>Auch die potenziellen Anschlussnehmer sollten ihre geplanten Energiebedarfe transparent kommunizieren, ähnlich wie bei der Marktabfrage Strom. Diesen Prozess begrüßen wir explizit und er sollte fortgeführt werden.</p>	<p>So werden viele aussichtslose Anträge verhindert und auf allen Seiten Arbeit gespart. Zudem könnten Großverbraucher sich so gezielter in Gebieten mit großen Netzkapazitäten nach Grundstücken umschaun. Dies ist gerade bei 900 Netzbetreibern zwingend. Ohne eine solche Vorgabe ist es für Petenten nicht möglich, einen adäquaten Überblick und Planungssicherheit zu erhalten.</p>
D.	<p>Außerdem sollte als erster Schritt bei einem Netzanschlussantrag eine erste Prüfung durchgeführt werden. Dafür stellt der Petent früh eine erste Anfrage für Kapazität. Anschließend führt der Netzbetreiber eine erste Prüfung durch und teilt dem Kunden eine Einschätzung der voraussichtlich verfügbaren Leistung, des Zeitplans für den Netzanschluss sowie der Kosten mit.</p>	<p>Dies gibt dem Petenten ausreichende Sicherheit, um Ressourcen für die Planung, die Beantragung von Genehmigungen und die der Sicherung von Grundstücksrechten zu investieren. Frühzeitige Transparenz ist mit Blick auf die davon abhängigen privatwirtschaftlichen Investitionen der Petenten zentral.</p>
D.I.	<p>Im von uns vorgeschlagenen Verfahren wären keine regelmäßig stattfindenden Vergabeverfahren nötig. Daher wäre hier eine durchgängige Antragsmöglichkeit sinnvoll.</p> <p>Sollte ein Verfahren mit starren Fristen zur Zuteilung eingeführt werden, dann muss dieses Verfahren mindestens alle 3 Monate, besser alle 2 durchgeführt werden, idealerweise öfter.</p> <p>Wenn bei einem der vier Vergabezyklen keine neue, zu vergebende Kapazität vorliegen sollte, muss der Netzbetreiber diese Information zum festgelegten Termin des jeweiligen Vergabezyklus veröffentlichen.</p>	<p>Sollte ein Verfahren mit starren Fristen eingeführt werden, sollte dieses häufiger durchgeführt werden, da ansonsten die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten Projekten wie der Aufbau von Ladeinfrastruktur gefährdet wäre.</p> <p>Beispielsweise erfolgt im skalierten und bundesweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur fortlaufend die Sicherung von Standorten. Würde ein Betreiber von Ladeinfrastruktur im Januar einen Standort sichern, hätte er gemäß dem vorliegenden Vorschlag ggf. erst ab August Gewissheit (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob der Ladestandort gebaut werden kann. Sofern sich die Projekte in den betreffenden Regionen nicht um</p>

		<p>mehrere Monate verzögern sollen, müsste der Betreiber in enorme wirtschaftliche Vorleistung gehen, ohne zu wissen, ob er die Leistung schlussendlich bekommen wird. Dies wäre ein zu großes wirtschaftliches Risiko.</p> <p>Als weiterer Standardfall wird Ladeinfrastruktur auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) aufgebaut. Bei Verhandlungen mit Kooperationspartnern könnte man den Partnern gemäß dem aktuellen Vorschlag ggf. erst acht Monate später final zusagen (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob das Projekt zustande kommen kann. Dies würde ein solches Geschäftsmodell enorm gefährden.</p> <p>Sofern bei einem der Vergabezyklen keine neue zu vergebende Kapazität vorliegt, kann selbstverständlich keine Vergabe erfolgen. Dennoch muss der Netzbetreiber dies dem Petenten dann zum jeweiligen festen Stichtag mitteilen und Transparenz schaffen. Wie bereits beschrieben entsteht sonst die Situation, dass ggf. acht Monate Ungewissheit besteht, wie es mit der geplanten Investition weitergehen kann.</p> <p>Wenn Netzbetreiber für die Vergaben ein standardisiertes und schlankes Verfahren anwenden, kann dieses auch viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei mehrmaligen Vergabezyklen erhalten die Netzbetreiber pro Vergabe eine kleinere und leichter abzuarbeitende Zahl an Anträgen.</p>
D.IV.4	Streichung der Vorgabe, dass Petenten für Folgeverfahren gesperrt werden können.	<p>Der in der Konsultation beschriebene Vorschlag eines Ausschlusses von Petenten aus Folgeverfahren aufgrund einer Ablehnung eines aus dem Verfahren resultierenden Angebotes ist höchstproblematisch.</p> <p>Der Petent erhält gemäß Vorschlag erst nach dem Vergabeverfahren ein Netzanschlussangebot. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Petent die Kosten des Netzanschlusses sowie die Vertragsbedingungen einsehen und prüfen. Eine Ablehnung des Angebotes kann – neben zu hohen Kosten – vielfältige Ursachen haben. Beispielsweise dass der Netzbetreiber den Standort der geplanten Umspannstation ablehnt und der Petent im Rahmen seines Vorhabens keine Möglichkeit hat, diese an einer anderen Stelle aufzustellen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass Anschlusspetenten im weiteren Verlauf die Anforderungen des Netzbetreibers an Dienstbarkeiten nicht erfüllen können. Auch dann kann es dazu kommen, dass ein Netzanschluss nicht realisiert wird.</p>

		<p>Im Falle der Elektromobilität geht es um privatwirtschaftliche Investitionen für politisch gewünschte Projekte, die zentral für die Erreichung der Klimaziele sind. Hier sollte kein „akzeptiere oder das Projekt wird ausgeschlossen“-Verfahren angewendet werden.</p> <p>Die Regelung würde zudem primär seriöse Petenten treffen, da sich diese nicht einfach durch die Neugründung von Gesellschaften oder den Wechsel des Geschäftsführers der Verantwortung entziehen können.</p> <p>Außerdem halten wir einen Ausschluss von Petenten aus Folgeverfahren als rechtlich nicht zulässig.</p>
D.III.2.	Die Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage muss durch einen anderen Nachweis als den Bauantrag definiert werden.	Bei bestimmten Bauvorhaben (z. B. Aufbau von Ladeinfrastruktur) muss kein Bauantrag gestellt werden, da im Baurecht eine Verfahrensfreiheit für das jeweilige Vorhaben festgelegt wurde. Der Bauantrag kann daher nicht als Nachweis eingereicht werden.
D.IV.3.	Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) und künftig ggf. die gesetzlichen Fristen im Rahmen des EnWG und der EU-Elektrizitätsmarktdesignverordnung (EU) 2019/942, also u. a. die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses innerhalb von 8 Wochen und allenfalls nicht später als nach 12 Wochen, einhalten muss. Dies muss klargestellt werden. Es müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindliche Fristen gelten.	Ohne die Festlegung verbindlicher Fristen im Vergabeverfahren analog zur TAR/EnWG-Novelle würde dies die bisherigen, umfangreich erarbeiteten und dringend notwendigen politischen Aktivitäten zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vollständig konterkarieren (u. a. EnWG-Novelle, Branchendialog des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen). Die Durchführbarkeit von politisch gewünschten und für die Erreichung der Digital- und Klimaziele zentralen Projekten wie der Ausbau von Rechenzentren und Ladeinfrastruktur wären dadurch gefährdet.
D.	Das Antragsverfahren sollte effizient gestaltet werden. Durch den Einsatz einer digitalen Plattform könnte dies erreicht werden.	Dies könnte den gesamten Prozess automatisieren und somit den Aufwand für Netzbetreiber und Antragsteller reduzieren.
D.IV.	Netzanschlussanträge, die bereits vor der Veröffentlichung einer Vergabe eingereicht wurden, müssen vorrangig und nach dem bisherigen Netzanschlussantragsverfahren (ohne Vergabe) behandelt werden.	Dies würde ansonsten eine Diskriminierung vorab eingereichter Anträge bedeuten.
D.IV.4	Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der beschriebenen Abgabe der Angebote um ein verbindliches, wie im bisherigen Netzanschlussprozess übliches, Netzanschlussangebot handelt.	Dies geht noch nicht klar hervor.

D.	Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Netzbetreiber das in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Verfahren für Netzengpässe zu den klar festgelegten Rahmenbedingungen und mittels eines standardisierten Verfahrens anwenden.	Ohne eine Standardisierung des Verfahrens und ohne eine einheitliche Anwendung entsteht (wie heute bei den technischen Anschlussbedingungen) die Situation, dass Petenten in den Netzgebieten unterschiedliche Vorgaben und Verfahren einhalten/befolgen müssen. Dies würde einen enormen Mehraufwand für die Petenten bedeuten und wäre nicht akzeptabel.
D.	Die BNetzA muss festlegen, welche Maßnahmen nach Feststellung eines Netzengpasses und Einleitung eines Vergabeverfahrens durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen, um die in der Vergabe adressierten Netzengpässe schnellstmöglich zu beheben.	Ohne eine solche Vorgabe ist zu befürchten, dass keine kurzfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Netzengpasses eingeleitet werden und sich keine ausreichende Verbesserung der in der Vergabe adressierten Engpässe einstellt.
D.	Hauptpriorität muss weiter der Netzausbau haben, damit der Standort Deutschland nicht durch die fehlende Verfügbarkeit von Anschlüssen gefährdet wird. Dieser muss daher priorisiert beschleunigt werden und darf nicht durch langwierige Genehmigungsverfahren und Einspruchsverfahren gelähmt werden.	Der Ausbau, der für eine nachhaltige und digitale Transformation dringend nötigen Stromnetze, muss Vorrang haben. Dann stellen sich auch weniger Fragen zur Verteilung der begrenzten Anschlüsse.
D.II.1b	Realisierungshorizont von 5 Jahren muss verlängert werden.	Großprojekte haben andere Realisierungshorizonte. Netzbetreiber planen Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen auch regelmäßig mit einem Vorlauf von deutlich über 5 Jahren.
D.II.2	Die BNetzA wirft die Frage auf, ob Anschlussnehmer mit flexibler Kapazität ein Vorgriffsrecht auf künftige feste Kapazitäten haben sollen.  Dies lehnen wir ab.	Dies widerspricht der Diskriminierungsfreiheit und den in unserem Verfahren definierten Kriterien.  Rechenzentren sind je nach Funktion und Geschäftsmodell gar nicht bis sehr eingeschränkt flexibel. Viele digitale Dienste und auch Telekommunikationsnetze müssen jederzeit verfügbar sein und können nicht flexibel hoch- und runtergefahren werden. Wenn jemand eine Webseite aufruft oder auf eine Datei in der Cloud zugreifen möchte, kann dies nicht warten, bis es Überkapazitäten im Stromnetz gibt. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die auf eine kontinuierliche Datenverfügbarkeit angewiesen sind. Auch für das smarte Stromsystem der Zukunft selbst sind rund um die Uhr digitale Infrastrukturen „im Einsatz“.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Kilian Wagner | Bereichsleiter für nachhaltige digitale Infrastrukturen

T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Rechenzentren und AK Smart Grids

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.